

RS OGH 2000/11/23 2Ob295/00x, 3Ob96/15m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2000

Norm

ABGB §94

Rechtssatz

Hat der geldunterhaltspflichtige Ehegatte einen wesentlichen Teil seines Vermögens in eine Privatstiftung eingebracht, deren Erträge ihm widmungsgemäß nicht zufließen, dann ist er auf die fiktiven Erträge jenes Vermögens, dessen er sich zugunsten der Stiftung begeben hat, anzuspannen; dadurch darf allerdings der angemessene Unterhalt, der sich nach dem von den Lebenspartnern einvernehmlich gewählten Lebenszuschnitt richtet, nicht überschritten werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 295/00x

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 295/00x

Veröff: SZ 73/179

- 3 Ob 96/15m

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 96/15m

Auch; Beisatz: „Originärer“ Erwerb einer Unternehmensbeteiligung durch eine eigens dafür gegründete Privatstiftung: Ausgehend von den konkreten Umständen, wonach der Beklagte die Stiftung in Kenntnis seiner Unterhaltsverpflichtung gerade zum Zweck des Erwerbs dieser Unternehmensbeteiligung gegründet hat, kann aber auch hier kein Zweifel daran bestehen, dass er es schuldhaft unterließ, den letztlich erzielten Veräußerungsgewinn selbst zu lukrieren, indem er es der von ihm errichteten Privatstiftung, deren alleiniger Begünstigter er ist, ermöglichte, diese Geschäftsgelegenheit zu nutzen. Unterhaltsrechtlich ist der Beklagte deshalb so zu behandeln, als hätte er selbst die Unternehmensbeteiligung erworben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114445

Im RIS seit

23.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at